

VORLAGE AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: 11/2006-2011

	TOP-Nr.:	
	Sitzung am:	
	Abteilung:	1
	Aktenzeichen:	003-00

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	26.04.2006	

Gemeindevorstand;

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Gemäß § 55 Abs. 1 HGO hat die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen. Die Aufgaben des Wahlleiters werden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen. Die Wahl der Beigeordneten findet aufgrund von Wahlvorschlägen statt, die von Fraktionen oder Gemeindevertretern bei dem Vorsitzenden einzureichen sind. Dies kann in der Sitzung geschehen, in der die Wahlhandlung stattfindet. Die aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber müssen mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden sein. Die Beigeordneten werden im Verhältnis der den einzelnen Wahlvorschlägen zufallenden Stimmen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer gewählt. Erster Beigeordneter ist der erste Bewerber des Wahlvorschlags, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Nach erfolgter Wahl werden die neuen Beigeordneten vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Ernennung zur Begründung des Ehrenbeamtenverhältnisses erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde über die Berufung der ehrenamtlichen Beigeordneten in ihr Amt. Die Urkunden werden durch die Bürgermeisterin übergeben. Abschließend haben die ehrenamtlichen Beigeordneten den Diensteid nach § 72 des Hess. Beamtengesetzes vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu leisten.